

**Studienordnung für den Masterstudiengang
„Kulturen des Kuratorischen“
an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig
(StudienO–KdK)**

vom 31. Januar 2011

in der Fassung vom 29. April 2015

gemäß § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat
Sachsen

(Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008

Am 18. Januar 2011 hat der Senat die folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Zugangsvoraussetzungen, Akademischer Grad
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Gebührenpflicht
- § 4 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Beginn und Dauer des Studiums, Abschluss
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich, Zugangsvoraussetzungen, Akademischer Grad

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Dauer und Aufbau des weiterbildenden Masterstudiengangs „Kulturen des Kuratorischen“ an der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig.

(2) Der Masterstudiengang „Kulturen des Kuratorischen“ ist anwendungsorientiert.

(3) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für die Tätigkeit im Kulturbereich relevanten Studiengang, der einem Studienumfang von mindestens 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mindestens acht Semestern Regelstudienzeit entspricht und
- b) eine nach dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erbrachte berufspraktische Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Bereich von in der Regel nicht unter einem Jahr.

(4) Die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig verleiht für den erfolgreichen Abschluss des Studiums den akademischen Grad „Master of Arts“.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiengangs ist die vertiefende, forschungs- und praxisbasierte Vermittlung von Wissen und Methoden der unter dem Begriff des Kuratorischen zusammengefassten Kulturvermittlung, insbesondere der Geschichte und Theorie moderner und zeitgenössischer Kunst in Verbindung mit der Geschichte, Theorie und Praxis ihrer verschiedenen medialen Vermittlungsformen. Zu diesem Ziel gehört die besondere Berücksichtigung der Entwicklung von Kunst und Kultur unter den Bedingungen der Globalisierung.

(2) Der Studiengang vermittelt die wissenschaftliche und berufspraktische Qualifikation zur Konzeption, Planung und Durchführung von Präsentationen und Ausstellungen in Museen, Kunsthallen, Kunstvereinen, Biennalen und anderen kulturellen Institutionen. Das Studium fördert die für die berufliche Praxis notwendige soziale Kompetenz für den auf internationaler Ebene angelegten Austausch und die Zusammenarbeit mit Künstlern, Kuratoren, Wissenschaftlern, Institutionen und Behörden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums befähigt außerdem zur eigenständigen wissenschaftlichen Reflexion des Kuratorischen als beruflicher und kultureller Praxis sowie als einer spezifischen Form der Generierung und Vermittlung von Wissen im Sinne einer Kombination aus ästhetischer Erfahrung, diskursivem und performativem Wissen.

§ 3 Gebührenpflicht

Der Masterstudiengang „Kulturen des Kuratorischen“ ist gebührenpflichtig.

§ 4 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Der Studiengang ist in Module aufgegliedert. Die Modulbeschreibungen sind dieser Ordnung als Anlage 1 beigefügt. Die Module schließen mit Modulprüfungen ab. Anzahl, Gegenstand, Art und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen der Modulprüfungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung.

(2) Zum Studium gehören Präsenz erfordernde Lehrveranstaltungen, zwei kuratorische Projekte und ein hoher Anteil an Selbststudium.

(3) Die Module sollen gemäß des Studienablaufplans, der dieser Ordnung als Anlage 2 beigefügt ist, studiert werden.

(4) Der Umfang des Studiums entspricht gemäß der Prüfungsordnung dem Erwerb von 60 LP nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Das entspricht einem Gesamtstundenaufwand von 1800 Stunden. Pro Semester müssen die Studierenden durchschnittlich 450 Stunden für die Absolvierung des Studiums aufwenden.

§ 5

Beginn und Dauer des Studiums, Abschluss

(1) Studienbeginn ist alle zwei Jahre, jeweils zum Wintersemester des ungeraden Jahres.

(2) Die Regelstudienzeit des weiterbildenden Studiengangs beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester.

(3) Die Lehrveranstaltungen finden in der Regel in Blöcken von drei bis sechs Tagen statt. Hinzu kommen unregelmäßig verteilte projektbegleitende Lehrveranstaltungen. Das Studium erfolgt in Teilzeit.

(4) Die Termine der Lehrveranstaltungen werden in der Regel spätestens drei Monate vor Beginn des Semesters bekannt gegeben. Abweichend davon können projektbegleitende Lehrveranstaltungen kurzfristig nach Bedarf terminiert werden.

(5) Aufgrund des besonderen, teilweise auf die Lehrveranstaltungen internationaler Gäste und die Kooperation mit anderen Institutionen abgestimmten Aufbaus des Studiums wird Studierenden empfohlen, zur Absolvierung des Studiums die in der Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit einzuhalten. Für Lehrveranstaltungen, an denen Studierende begründet nicht teilnehmen konnten, werden nach Möglichkeit individuelle Ersatzregelungen für die Erarbeitung der jeweiligen Inhalte im Selbststudium festgelegt. Kommt eine Regelung nicht zustande, ist eine erneute Belegung der betreffenden Veranstaltung turnusgemäß erst 18 Monate später möglich.

(6) Der Abschluss des Studiums erfolgt mit der erfolgreichen Absolvierung aller in der Prüfungsordnung festgelegten Module. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 6

Lehr- und Lernformen

(1) Die im Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ergibt sich aus der Präsenzzeit, der Vor- und Nachbereitungszeit der Lehrveranstaltungen sowie dem Selbststudium.

(2) Für den Studiengang „Kulturen des Kuratorischen“ sind folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

- a. Vorlesung/Seminar: besteht aus Vorlesungsanteilen zur Vermittlung breiten Wissens im Überblick und Seminaranteilen zur Vermittlung

vertiefenden Wissens, in denen Studierende die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

- b. Seminar: dient der Vermittlung vertiefenden Wissens (in der Regel in Form von Lektüre und Diskussion in der Gruppe) sowie der Entwicklung von Kompetenzen zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen.
- c. Studienprojekt: vermittelt methodische Kompetenz in Konzeption, Planung, Durchführung kuratorischer Projekte und ermöglicht die Arbeit an Präsentationen und Ausstellungen.
- d. Kolloquium: zielt auf die Reflexion und Diskussion grundsätzlicher Fragestellungen des Faches und dient der Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungs- und Anwendungsstand. Darüber hinaus begleitet ein Kolloquium die abschließende Phase des Studienganges, in der die Masterarbeit erstellt wird. Es dient als Forum der Präsentation und Erörterung der Arbeitsschritte, moderiert durch die Lehrenden.
- e. Workshop: vermittelt vertiefendes Wissen zu spezifischen Aspekten des Kuratorischen, in der Regel in anwendungs- und forschungsorientierten Gruppenveranstaltungen unter der Leitung eines Gastdozenten und/oder eines Lehrenden der Hochschule.
- e. Exkursion: ist in der Regel eine mehrtägige Blockveranstaltung an einem oder mehreren Orten, an denen der Besuch von Ausstellungen und anderen medialen Vermittlungsformen, das Gespräch mit Fachleuten sowie die Erörterung des Erlebten der Erweiterung von Kenntnissen und Wissen in unmittelbarer Auseinandersetzung mit der bestehenden Praxis dienen sollen.

(3) Lehrveranstaltungen können teilweise in englischer Sprache stattfinden.

§ 7 Studienfachberatung

Studienfachberatung findet nach individueller terminlicher Absprache mit den Lehrenden des Studiengangs statt.

„§ 7a Übergangsregelung

(1) Die Neufassung der Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2015/16 für den Masterstudiengang „Kulturen des Kuratorischen“ neu immatrikuliert werden.

(2) Für Studierende, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung dieser Studienordnung bereits immatrikuliert waren, gilt die bis dahin gültige Fassung der Studienordnung weiter.“

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 16. Juni 2009 außer Kraft.

Leipzig, den 31. Januar 2011

Prof. Joachim Brohm
Rektor

Anlagen: 1. Modulbeschreibungen
2. Studienablaufplan